

Bayreuth, den 7. 6. 1939

Betrifft: Erholungsurlaub.

An Herrn

Oberzahlmeister K e i m

Bayreuth.

Lerchenbühl 5 bei Pöhringer.

Einschreiben.

Auf Grund einer eingeholten truppenärztlichen Bescheinigung erteile ich Ihnen einen Erholungsurlaub vom 7.6. mit 4.7.39.

Sie werden ersucht, Ihre genaue Anschrift während des Urlaubs unverzüglich dem Amte mitzuteilen, damit Ihnen jederzeit dienstliche Schreiben zugestellt werden können.

Ihre Krankmeldung vom 7.6.39 ist damit hinfällig.

J. Kienstein.

HVHA.Bayreuth vom 14.6.39.

G.R. An Herrn Obzahlm.Keim

- 1.) Meine Zuschrift vom 8.6.39 habe ich Ihnen - G.R.- zugeleitet, weil ich sie später zur vollständigen Vorlage benötige. Die dienstliche Anordnung: „Gegen Rückgabe“ haben Sie zu befolgen. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, sich beliebig Abschriften oder Auszüge für dienstliche Zwecke davon zu fertigen.
- 2.) Habe ich Sie dienstlich aufgefordert um Angabe der Personalien des Mädchens in der ehemaligen Tschechei, mit der Sie z.Zt. noch in Beziehung stehen, weil diese amtlich notwendig sind für den Fall, daß die W.V. nach Vorlage meines Berichts es für notwendig hält, über diese Person nähere Erhebungen pflegen zu lassen. Sie sind verpflichtet, diese Angaben dienstlich zu machen.
- 3.) Nach den Äußerungen, die Sie selbst mir gegenüber gemacht haben, war es doch ganz klar, daß Sie hier nicht von einer „Dame“ sprachen, denn Sie rühmten sich doch, im Hinblick auf den Geschlechtsverkehr sei sie ganz raffiniert und es könnte weder ihr noch Ihnen dabei etwas passieren und sie wolle nie heiraten. Im Übrigen sagten Sie auch, daß Sie selbst schon Bedenken hatten, mit diesem Mädchen jetzt noch im Sudetenland zusammenzutreffen.

Über den Begriff „Dame“ scheinen Sie sehr unklare Vorstellungen zu haben.

Ihre undisziplinierten und abwegigen Äußerungen in Ihrer Beantwortung vom 9.6.39 werden einer disziplinären Beurteilung unterzogen werden.

Es ist Ihnen anscheinend noch nicht klar zum Bewußtsein gekommen, daß diese Angelegenheit vom rein dienstlichen Standpunkt und nicht etwa von einer privaten Betrachtung aus behandelt wird.

gez. Hartenstein.

Obzahlm.Keim

Bayreuth, 16.6.39.

An das HVHA.Bayreuth

Ich melde:

zu 1.) Die Zuschrift vom 8.6.39 benutzte ich als Unterlage für meine Notizen. Ich habe deshalb eine Abschrift gefertigt und sie beigelegt.

zu 2.) Ich verweise auf die beigelegte Auskunft des Bürgermeisters der Gemeinde Malesitz.

zu 3.) Meine Äußerungen lauteten ganz anders. Wenn sie ins schlechte Licht gesetzt werden, so ist dies nicht meine Schuld. Von Raffinesse habe ich nie gesprochen.

Ich bitte, das Disziplinarverfahren beschleunigt aufzunehmen.

HVHA.Bayreuth Nr.147 geh vom 16.6.39.

Betr.: Pers.Verhalten.

G.R. An Herrn
Obzahlm.Keim

1.) Der Korpsint. und Chef der W.V.V hat mit Schr. vom 11.5.39 Az.3 geh Pers. P I (1) Nr.1908/39 g Folgendes der W.V.XIII mitgeteilt:

„Obzahlm. Keim, HVHA.Bayreuth, hat gegen den Kdr Inf.Rgt.119 gerichtliche Strafverfolgung beantragt. Mit Verfg. Gericht 25.Div. A.L. 5/39 vom 2.5.39 wurde ihm mit eteilt, daß die Untersuchung gegen Oberst Zickwolff keine Verstöße gegen das MStrGB ergab und sein Antrag als erledigt angesehen wird. Obzahlm. Keim hat in seiner letzten Vernehmung vor dem Gericht der 25.Div. neue Belastungsmomente nicht vorbringen können. Es wird gebeten, dem Obzahlm. Keim zu eröffnen, daß er nach der nunmehr erfolgten gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung weitere Anschuldigungen und Schreibereien in dieser Angelegenheit zu unterlassen hat, widrigenfalls ich bitte, disziplinar gegen ihn vorzugehen.“

2.) Die W.V.XIII hat mit Ferg. vom 14.6.39 Nr.1763/39 geh Pers. angeordnet, daß dem Obzahlm. Keim Vorstehendes bekanntzugeben ist.

3.) Ich ersuche um dienstliche Meldung a.G., an welche Stelle Sie weiterhin seit 2.5.39 in dieser Angelegenheit Schreiben gerichtet haben.

gez. Hartenstein.

Obzahlm. Keim

Bayreuth, 6.39.

An das
HVHA.Bayreuth

wieder vorgelegt.

Ich machte vom § 42 des Deutschen Beamtengesetzes Gebrauch und wandte mich unmittelbar an den Führer. Das Schreiben ging am 9.5.39 ab.

HVHA.Bayreuth vom 21.6.39.

Betr.: Meldung erstatten.

G.R. an Herrn Obzahlm. Keim z.Zt. beurlaubt
in Schwäb.Gmünd

Mit Schr. vom 16.6.39 Nr.147/geh. wurden Sie um dienstliche Meldung zu Ziffer 3.) dieser Zuschrift ersucht, welche Sie bis heute noch nicht vorgelegt haben. Ich ersuche Sie, diese Meldung jetzt umgehend hierher zu erstatten. Es bedarf wohl keines besonderen Hinweises, daß Sie sich bei Nichtbefolgen von gegebenen Anordnungen strafbar machen.

gez. Hartenstein

Antwort: an HVHA!Bayreuth wieder vorgelegt.

Das Schreiben vom 16.6.39 Nr.147/geh ist in meiner Wohnung in Bayreuth. Ich vertrat die Auffassung, daß die dienstliche Meldung nach Urlaubsende abzugeben sei.

Ich melde, daß ich mich in der bewußten Angelegenheit nach § 42 DBG unmittelbar an den Führer wandte. Das Schreiben ging am 9.5.39 ab.